

Öffentlich

Objekt: DEKRA SE & e.V.
Handwerkstraße 15, 70565
Stuttgart

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096

03.03.2026

Version 5.0.

Abteilung EHS, DEKRA e.V. Fatih Yilmaz

Titel	Brandschutzordnung gemäß DIN 14096
Version	5.0.
Erstellungs-Datum	24.02.2026
Publikations-Datum	03.03.2026
Status	Freigegeben
Dokument Besitzer	Abteilung EHS, DEKRA e.V. Fatih Yilmaz
Dokument Autor	Olaf Weber
Vertraulichkeit	Öffentlich
Dokumenten Typ	Objekt: DEKRA SE & e.V. Handwerkstraße 15, 70565 Stuttgart
Nächste Überprüfung	05.03.2029

Version

Datum	Art der Überarbeitung / Änderung	Bearbeiter
07/2005	Erstellung - Version 1.0.	Hr. Rassweiler
08/2009	Überarbeitung - Version 2.0	Hr. Schmidt
09/2014	Neue DIN 14096 Stand 05-2014 - Version 3.0	Hr. Yilmaz
02/2025	Überarbeitung- Version 4.0	Hr. Bader
02/2026	Überprüfung- Version 5.0	Hr. Weber

Inhalt

1	Allgemein	5
2	Brandschutzordnung Teil A.....	6
2.1	Teil der Flucht - & Rettungswegpläne.....	6
2.2	Zusätzliche Informationen.....	7
3	Brandschutzordnung Teil B.....	9
3.1	Brandverhütung	9
3.2	Brand- und Rauchausbreitung	10
3.3	Flucht- und Rettungswege	11
3.4	Melde- und Löscheinrichtungen	11
3.5	Verhalten im Brandfall.....	12
3.6	Brand melden	13
3.7	Alarmsignale und Anweisungen beachten	14
3.8	In Sicherheit bringen.....	14
3.9	Löschversuche unternehmen	14
3.10	Besondere Verhaltensregeln	16
4	Brandschutzordnung Teil C.....	18
4.1	Brandverhütung	18
4.2	Meldung und Alarmierungsablauf.....	20
4.3	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	20
4.4	Löschmaßnahmen.....	20
4.5	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	21
4.6	Nachsorge.....	21
4.7	Notrufnummern.....	22

1 Allgemein

Brandschutz dient primär der Vermeidung von Bränden. Gebäude müssen deshalb so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Grundsätzlich wird zwischen vorbeugenden (baulichen), organisatorischen sowie abwehrendem oder anlagentechnischem Brandschutz unterschieden.

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des organisatorischen Brandschutzes und dient als Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Sie gilt für alle Personen, die sich vorübergehend und dauerhaft im Gebäude aufhalten, beispielsweise Mitarbeiter oder Fremdfirmen, die Regelmäßigen Zugang zum Gebäude haben und dort Tätigkeiten nachgehen.

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen und gilt für folgende Personengruppen im Gebäude:

Teil	Beschreibung	Personengruppe
A DIN 14096-1	Aushang; Für alle Personen.	Besucher / Gäste Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, z.B. Handwerksbetriebe, Betriebe für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (nur vorübergehend)
B DIN 14096-2	Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.	Mitarbeiter des Betreibers Fremdfirmen und deren Mitarbeitern, z.B. Handwerksbetriebe, Betriebe für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (regelmäßiger Aufenthalt)
C DIN 14096-3	Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben; Aufgabenbeschreibung	Geschäftsleitung Brandschutz Helfer (nur bedingt) Räumungs- bzw. Evakuierungshelfer Sammelplatzleiter Gebäudeverwaltung

2 Brandschutzordnung Teil A

2.1 Teil der Flucht - & Rettungswegpläne

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 0112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

2.2 Zusätzliche Informationen

Grundsätzlich sind alle in dem Gebäude befindlichen Personen dazu verpflichtet, zur Verhütung von Bränden beizutragen. Um einen effektiven vorbeugenden betrieblichen Brandschutz zu gewährleisten und im Brandfall wirkungsvoll und rasch handeln zu können, sind alle Personen verpflichtet sich mit dieser Brandschutzordnung und dem ausgehängten Teil A vertraut zu machen.

Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden. Im Treppenraum, in den Fluren und den Ausgängen ins Freie dürfen keine Gegenstände abgestellt werden und die nutzbare Breite der Rettungswege, analog der ASR 2.3 für die zu erwartenden Personenanzahl bis zu 200 pro Stockwerk, 1,20 m, darf nicht durch Einrichtungen oder Gegenstände reduziert werden.

In den Fluren und im Treppenraum ist das Lagern und Aufstellen von brennbaren Gegenständen und elektrischen Einrichtungen (z. B. Papierkörbe, Tische, Stühle, Kopierer, Batterien) gering zu halten, um Brandlasten auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren.

Elektrische Einrichtungen wie Kaffeemaschinen und Wasserkocher, die nicht zwingend eingesteckt bleiben müssen sind bei Betriebsschluss aus der Steckdose zu ziehen. Kopierer und sonstige EDV-Einrichtungen sind auszuschalten.

Der Eingriff in die elektrischen Anlagen (Verteilungen, Leitungen, Steckdosen, Schalter) ist insofern verboten, dass nur beauftragte Elektrofachkräfte diese Arbeiten durchführen dürfen. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister/Haustechnik zu melden. Die Meldung kann hier per Ticket erfolgen. Reparaturen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Fehlerhafte Geräte oder beschädigte Leitungen sind der Benutzung zu entziehen.

Ein Abstand von Elektrowarmgeräten wie Mikrowelle, Kaffeemaschine oder Wasserkocher usw. zu brennbaren Materialien von mindestens 0,50 m ist einzuhalten. Gegebenenfalls sind die Herstellervorgaben zusätzlich zu beachten. Wenn die Herstellervorgaben mit den 0,50 m kollidieren, sind die Herstellervorgaben dem Vorrang zu gewähren.

Das Rauchverbot in dem Gebäude ist zu beachten. Rauchen ist nur in den besonders gekennzeichneten Bereichen gestattet. Vor den Gebäuden im Freien im Bereich der Aschenbecher.

- Q1
 - Haupteingang, Westseite
 - Ausgang, Südseite und Nordseite
- Q2
 - Außenbalkone
- Q3
 - Außenbalkone
- Q4
 - Terrasse 4. OG
- Q5
 - Außen vor dem Gebäude
- Q6
 - Terrasse
- Q7
 - Außen vor dem Gebäude



Feuergefährliche Arbeiten wie Trennschleifen oder Schweißen und Arbeiten, die stark zur Staubbildung neigen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein für Feuergefährliche Arbeiten, Abt. Haustechnik) durchgeführt werden. Werden diese Arbeiten in Bereichen durchgeführt, die mit automatischen Brandmeldern überwacht werden, sind diese durch die Haustechnik außer Betrieb zu setzen. Geeignete Maßnahmen sind nur in Abstimmung mit der Haustechnik einzuleiten. Die Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Brandschutzbeauftragten sowie der Arbeitsmedizin kann gegebenenfalls geeignet sein. Ansammlungen brennbarer Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen (Papiercontainer, Müllräume etc.) müssen vermieden werden. Fremdfirmen sind vor der Beauftragung auf die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und hinzuweisen.

Das Abrennen von Kerzen ist grundsätzlich verboten.

Kontaktaten für Fragen

Facility & Construction Management	Alexander Wahl Alexander.wahl@dekra.com 0711 7861 1935
Brandschutzbeauftragter	Olaf Weber olaf.weber@dekra.com 0711 7861 3322
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Olaf Weber olaf.weber@dekra.com 0711 7861 3322
Haustechnik	0711 7861 2748
Arbeitsmedizin	Dr. Karsten Ott Karsten.Ott@dekra.com 0711 7861 2226

3 Brandschutzordnung Teil B

Diese Brandschutzordnung richtet sich an die Personen (z.B. Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben).

3.1 Brandverhütung

Durch Ihr richtiges Verhalten können Sie wesentlich dazu beitragen, das Entstehen von Bränden zu verhindern. Wenn Sie an Ihrem Arbeitsplatz die nachfolgenden Punkte beachten und unvorsichtige oder unbedachte Personen darauf hinweisen, ist die Gefahr eines Brandes in dem betroffenen Bereich als gering einzuschätzen:

- In den gesamten Räumlichkeiten gilt das Verbot des Umgangs mit Feuer und offenem Licht. Es ist strikt zu befolgen und durchzusetzen. Ausnahmen sind entweder schriftlich genehmigt oder beispielsweise im DEKRA Labor vorgesehen und über technische und organisatorische Maßnahmen reguliert.
- Rauchen ist nur in gekennzeichneten und unter Punkt 1.2 beschriebenen Bereichen erlaubt.
- Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten, sondern fachgerecht entsorgen.
- Elektrisch betriebene Geräte müssen der Nutzung für den gewerblichen Einsatz entsprechen. Abweichungen sind dann möglich, wenn diese Geräte aus dem DEKRA Shop bestellt wurden oder von Fachabteilungen (Beispielsweise IT) zur Verfügung gestellt wurden (Ladegeräte für Notebooks usw.). Neue Elektrogeräte sind gemäß DGUV V3 zu prüfen und wiederkehrende Prüfungen sind zu veranlassen.
- Die Benutzung ungeprüfter und nach Sichtkontrolle vor Verwendung offensichtlich schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese bei Bekanntwerden sofort außer Betrieb zu nehmen. Wenn nicht bekannt ist, ob Elektrogeräte defekt sind und ein Anfangsverdacht besteht, müssen diese einer fachkundigen Prüfung zugeführt werden (Beispielsweise Elektrofachkraft).
- Wärmestrahlende bzw. heizende Geräte wie beispielsweise Wasserkocher müssen auf nichtbrennbarem Untergrund stehen. Empfehlenswerterweise sind dies nicht Induktions- oder Cerankochfelder.
- Heizgeräte dürfen nicht in unmittelbarer Umgebung von brennbaren und normalentflammbaren Gegenständen wie von Möbeln, Gardinen, Papiertaschentücher usw. betrieben werden.
- Feuergefährliche Arbeiten, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur von dazu beauftragten Personen ausgeführt werden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein, Schweißerlaubnis). Die im Erlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu beachten und gegebenenfalls eine Brandwache zu stellen. Die

Vorkehrungen für Schweißarbeiten, wie das Abdecken von brennbaren Stoffen oder das Wegräumen von brennbaren Flüssigkeiten sind vorzunehmen. Siehe hierzu auch Punkt 1.2.

- Leicht entflammbare Stoffe (z.B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial) dürfen nur in den hierfür vorhandenen Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Menge in den Räumen ist so klein wie möglich zu halten und gegebenenfalls regelmäßig zu leeren bzw. zu entsorgen.
- Brennbare, brandfördernde, reizende oder ätzende Putzmittel dürfen nur in den vorgesehenen Räumlichkeiten nach den nationalen Vorschriften gelagert und entsorgt, sowie nach den internationalen Vorschriften transportiert werden.
- Ohne besondere Erlaubnis ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten untersagt. Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor, dann müssen die Geräte so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf angrenzende Bereiche kein Brand entstehen kann. Die Aufsicht ist zu gewährleisten.
- Mängel und Schäden an Brandschutzeinrichtungen (Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen) sind sofort als Ticket im Sinne einer Störmeldung anzulegen.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Sicherheitskennzeichen für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege, Erste-Hilfe-Einrichtungen sowie Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

Die Beschäftigten haben sich über die Brandgefahren Ihrer Umgebung, sowie über entsprechende Maßnahmen bei Gefahr zu informieren.

Alle Beschäftigten müssen regelmäßig im Sinne von Brandschutz- und Arbeitsschutzthemen unterwiesen werden und haben sich selbst über Standorte der Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen sowie über ihre Flucht- und Rettungswege zu informieren.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht in Offenstellung festgestellt werden; sie sind stets geschlossen zu halten, sofern sie nicht mit einer bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet sind, die bewirkt, dass die Türen bei Rauchentwicklung oder Stromausfall selbsttätig schließen. Auch vom Reinigungspersonal oder sonstigen Fremdfirmen dürfen Brand- und Rauchschutztüren nicht kurzzeitig mit Holzkeilen oder anderen Hilfsmitteln offengehalten werden.

Der Schließbereich von Brand- und Rauchschutztüren muss stets frei von Gegenständen jeder Art bleiben. Türen, die nicht mehr vollständig schließen, sind als Störmeldung zu melden.

Jeder ist dazu verpflichtet, Keile oder andere Gegenstände, die zum Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren verwendet werden, aus dem Schließweg zu entfernen!

Rauch- und Wärmeabzug

Bei Raucheintrag in die Treppenträume sind bedarfsweise die in den Treppenträumen installierten manuellen Auslöseeinrichtungen für die Entrauchung (Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen) zu betätigen.



Der manuelle Rauchabzug kann wie folgt aussehen:

Die Auslöseeinrichtungen befinden sich im Bereich der Ausgänge aus den Treppenträumen ins Freie sowie im obersten Geschoss der Treppenträume. Zudem verfügt jede Rauch-Wärme-Abzugseinrichtung über eine automatische Auslösevorrichtung, welche über einen automatischen Brandmelder gesteuert wird.

3.3 Flucht- und Rettungswege

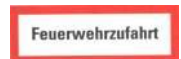
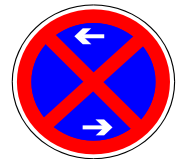
Im Brandfall sind die Gefahrenbereiche über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.

Bei starker Verrauchung der Treppenträume oder der Flure sind diese vorzugsweise nicht zu nutzen. Alternativ ist unbedingt das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten und sich am Fenster oder per Telefon bei der Leitstelle der Feuerwehr (112) bemerkbar zu machen.

Hinweiszeichen auf Rettungswege, Löscheinrichtungen oder Brandmeldeeinrichtungen sowie die im Gebäude aushängenden Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder mit Gegenständen zugestellt werden.

Flucht- und Rettungswegpläne hängen in den Fluren aus. In den Plänen ist der Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten gekennzeichnet.

Die ausgewiesenen Flächen für Feuerwehr sowie die Feuerwehrezufahrten sind dauerhaft freizuhalten.



3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

Jede in dem Gebäude arbeitende Person ist verpflichtet sich mit der Lage, Funktion und Handhabung der in dem Gebäude befindlichen Brandmelde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Als Meldeeinrichtungen sind vorhanden:

- Handfeuermelder in allen Etagen
- MS Teams Telefone Tel.: 112
- Notfalltelefone neben allen Defibrillatoren in den Eingangsbereichen der DEKRA Gebäuden an der HV Tel.: 0 112

Als Löscheinrichtungen sind Handfeuerlöscher (Schaum und Wasser) vorhanden. In bestimmten Bereichen wie dem Labor oder im Rechenzentrum sind CO₂-Gas-Löscher vorhanden. Löschdecken sind in Q4 im Nordflügel vorhanden. Gegenüber den Löschdecken sollen Feuerlöscher den Vorzug erhalten.

Die Löscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt werden und müssen jederzeit bedient und erreicht werden können.

Es ist verboten Feuerlöschgeräte, Brandmeldeeinrichtungen und Alarmierungseinrichtungen missbräuchlich zu benutzen.

Sofern Brandschutzeinrichtungen jedweder Art genutzt worden sind, ist hier ein Ticket für die Störmeldung zu erstellen mit der Beschreibung des Problems. Die Einrichtungen werden dann zurückgesetzt, repariert oder ausgetauscht.

Es muss eine ausreichende Anzahl von MitarbeiterInnen in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch ausgebildet werden (Brandschutzhelfer). Nach ASR 2.2 haben sich 5 % der Belegschaft bei normaler Brandlast als ausreichend erwiesen. Es wird empfohlen Urlaubszeiten, Zeiten für mobiles Arbeiten und mögliche Krankheitszeiten zu berücksichtigen.

3.5 Verhalten im Brandfall

Grundsätzlich gilt:

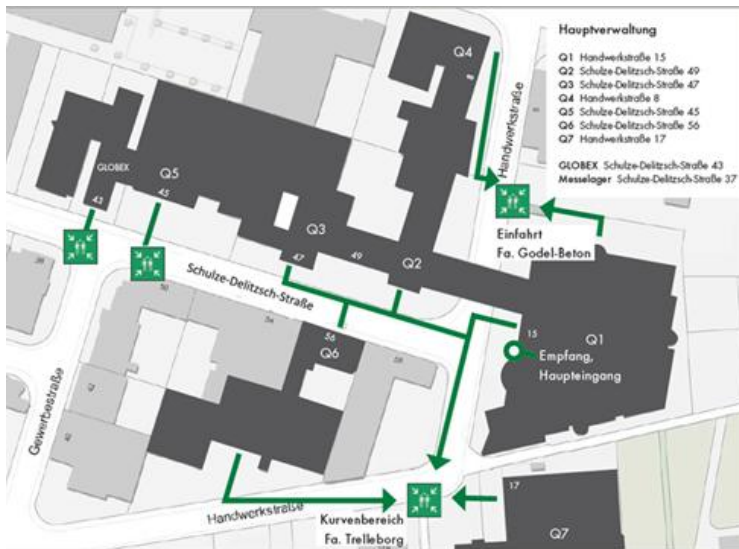
- Im Brandfall: Ruhe bewahren.
- Den Hinweisen „Verhalten im Brandfall“ entsprechend der ausgehängten Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 ist Beachtung zu schenken.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht die Menschenrettung der Brandbekämpfung vor. Brennende Personen sind zum Löschen auf den Boden zu bringen. Mittels Löschstoß aus dem Feuerlöscher sind diese zu löschen. Der Feuerlöscher ist nicht auf das Gesicht zu richten. Es ist danach unmittelbar Erste Hilfe zu leisten.
- Wenn elektrischen Anlagen brennen, ist der Strom, wenn möglich, abzuschalten. Mit den vorhandenen Feuerlöschern sind mindestens 1 m Abstand zu Steckdosen zu halten. (Bis 1000 V 1 m Mindestabstand. (Im Gebäude sind für einen Großteil der Nutzer 220 V für die Nutzung elektrischer Geräte verfügbar)
- Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person (wenn möglich Führungskräfte/Brandschutzhelfer oder Zeugen) in Empfang zu nehmen und in die Lage einzuweisen/zu informieren.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten.

Zusätzlich gelten bei Bränden folgende Verhaltensregeln:

- Wenn es sich im Brandfall als notwendig erweist das Gebäude zu räumen, ist darauf hinzuwirken, dass alle Personen das Gebäude ruhig und geordnet verlassen. Den Weisungen der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten.
- Im Falle eines Schadenfeuers (Brand) ist – ohne das Ergebnis eigener oder fremder Löscheversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen, durch Telefon (112) oder Brandmelder.
- Der Alarm beginnt mit einem Signalton. Solange die Evakuierung nicht aufgelöst wurde, geht niemand wieder eigenständig zurück ins Gebäude. Während des gesamten Alarms bleiben die Beschäftigten an der Sammelstelle und warten auf Anweisungen durch die Feuerwehr oder Führungskräfte.

- Jeder Mitarbeiter hat darauf hinzuwirken, dass eine geordnete Räumung der Brandabschnitte erfolgt. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind die angrenzenden Räumlichkeiten im Verlauf des Fluchtweges auf Sicht kurz zu kontrollieren.
- Die Mitarbeiter schließen beim Verlassen des Raumes grundsätzlich alle Fenster und Türen in ihrem Büro.

Die Sammelstellen befinden sich an folgenden Stellen:



- Die Sammelstellen sind mit einem Schild gekennzeichnet.
- Die Lage der Sammelstellen ist auf dem Flucht- und Rettungswegeplan einsehbar.
- Die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen sind dazu da, um Entstehungsbrände durch die vorgenannten Personen unter Eigenschutz bekämpfen zu können.

3.6 Brand melden

Die Alarmierung der Feuerwehr kann im Brandfall telefonisch über die **Notruf-Nummer 112** erfolgen.

Bei der telefonischen Meldung an die Feuerwehr wird der Anrufer vom Leitstellendisponenten durch den Anruf geführt.

In der Regel sind folgende Angaben wichtig:

- Wer meldet?
- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Welche Art von Brand oder Verletzung?

Nach erfolgter Meldung ist dem Leitstellenpersonal zuzuhören und gegebenenfalls weitere Anweisungen in Empfang nehmen.

Es wird empfohlen auf dem Mobiltelefon die WLAN-Call Funktion einzuschalten, um den Empfang im

Gebäude zu erhöhen.

3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jede Person ist verpflichtet, einen Brand unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Zur Betätigung eines manuellen Druckknopfmelders ist dessen Scheibe einzuschlagen und der schwarze Knopf tief zu drücken.

Im Bedarfsfall wird in den Gebäuden über Signaltöne bzw. Lautsprecherdurchsagen zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert. Diese Anweisungen sind zu beachten. Personen, die der Aufforderung nicht sofort folgen, sind persönlich anzusprechen.

Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Sicherheit kann hier der benachbarte Brandschutzabschnitt sein.

Aufzüge sind im Brandfall grundsätzlich nicht zu benutzen!

Sofern sich noch verletzte oder hilfsbedürftige Personen in dem Gebäude befinden, ist hierüber die Feuerwehr zu informieren. Ferner ist die Feuerwehr über den Brandort und die Ausdehnung des Brandes, sofern Informationen hierzu vorhanden, zu unterrichten.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter weisungsberechtigt. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

3.8 In Sicherheit bringen

Sofern der erste Löschversuch nicht erfolgreich ist, ist der unmittelbare Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen. Das Gebäude ist spätestens dann zu verlassen, wenn über Signaltöne und Lautsprecherdurchsagen dazu aufgefordert wird.

Bei Bränden geht die Hauptgefahr vom Brandrauch durch seine giftige und/oder erstickende Wirkung aus. Bei verqualmten Fluchtwegen ist die Flucht zu unterbleiben. Die Leitstelle der Feuerwehr ist dann über die 112 und beispielsweise einem Mobiltelefon über die Position im Gebäude zu unterrichten. Die Informationen werden dann innerhalb an die Kräfte vor Ort weitergegeben.

Die vorher beschriebenen Sammelstellen sind aufzusuchen. Dort ist so lange zu verbleiben, bis von der Einsatzleitung andere Anweisungen gegeben werden.

3.9 Löschversuche unternehmen

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung unter Eigenschutz vor Brandbekämpfung vor Rettung von Sachgütern.

Brände werden nur in ihrer Entstehungsphase bekämpft. Die Brandschutzhelfer sind hierfür ausgebildet. Die Löschversuche sind immer unter Eigenschutz durchzuführen. Verzichten Sie deshalb auf eine Brandbekämpfung, wenn Sie nicht mit der Handhabung von Feuerlöschern vertraut sind oder die Situation nicht richtig einschätzen können. Alarmieren Sie in jedem Fall die Feuerwehr.

Jedes Feuer ist anders; je nachdem, um welches brennende Gut es sich handelt und wie sich das Feuer ausbreitet. Dementsprechend müssen verschiedene Löschmittel verwendet werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, welche Löschmittel für welche Brände eingesetzt werden sollten. Brände werden nach den Brandklassen A, B, C, D und F unterschieden.






Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Brände von festen Stoffen (Holz, Papier, Kohle, Textilien usw.)	Wasser, Schaumlöscher, ABC-Löscher
	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (Benzin, Öle, Lösungsmittel, Lacke, Wachse, Alkohole, schmelzende Kunststoffe usw.)	Schaumlöscher, ABC-Löscher
	Brände von Gasen (Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas usw.)	CO ₂ -Löscher, ABC-Löscher BC-Löscher
	Brände von Metallen (Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium usw. und deren Legierung)	D-Löscher trockener Sand (nie Wasser verwenden)
	Brände von Ölen, Fette (Speisefett und Speiseöl)	Fettbrandlöscher (nie Wasser verwenden)

Tabelle 1 – Brandklassen und geeignete Löschmittel

Die Aufschrift von Feuerlöschern enthält Piktogramme, welche die Eignung des Feuerlöschers für die jeweilige Brandklasse ausweisen. Im Verwaltungsbereich werden Schaumlöscher für die Brandklassen A und B, in der Nähe des Serverraumes CO₂-Löscher vorgehalten. Im Brandfall nehmen Sie die Feuerlöscher die als erstes erreichbar sind. Die Ausstattung der Gebäude in Bezug auf Löscheinrichtungen und Tauglichkeit sowie Löschmitteleinheiten müssen vom Unternehmer organisiert werden. Dies wird zusätzlich durch stichprobenartige Kontrollen gesichert. Die Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren und mit deren Bedienung vertraut zu machen.

Folgendes ist für den richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten zu beachten (die Bedienungsanleitung ist auf jedem Feuerlöscher aufgedruckt):

- Handfeuerlöscher, die aktiviert werden müssen, sollten vor dem Brandherd in Betrieb gesetzt werden, um diese am Brandherd direkt einsetzen zu können.
- Brand mit dem Wind in Windrichtung angreifen
- Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten
- Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, möglichst nicht nacheinander
- Nach Gebrauch der Feuerlöscher eine Störmeldung verfassen

Bringen Sie brennende Personen auf den Boden. Brennende Personen mit dem Feuerlöscher ablöschen. Nicht auf das Gesicht zielen. Löschdecken sind nach Möglichkeit nicht zu verwenden, da geschmolzene Kleidung in die Haut gedrückt wird und somit den Schaden vergrößert. Bei Einsatz eines Feuerlöschers genügt meist schon ein kurzer Löschmittelstoß.



3.10 Besondere Verhaltensregeln

Grundsätzlich gilt als Grundsatz, dass die Rettung von Menschen vor der Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes geht.

Sofern ohne Gefährdung der eigenen Person möglich, sind Entstehungsbrände mit den flächendeckend in der HV verteilten Feuerlöschern zu bekämpfen.

Heiße Brandgase sammeln sich zuerst an der Decke und können bei geöffneten Türen nach oben strömen. Bei einer Geöffneten Eingangstür ins Treppenhaus können sich heiße Brandgase in den obersten Stockwerken des Treppenhauses sammeln und dort für einen Brandüberschlag sorgen, bei welchem durch die ansteigende Hitze sich Teile des Gebäudes entzünden. Sofern möglich und unter Eigenschutz, öffnen Sie die Rauchabzugsklappen per Handmelder beim Verlassen des Gebäudes.

Vorsicht bei geschlossenen Türen mit Verdacht eines Feuers dahinter. Beim Öffnen kann es durch den Zutritt von Sauerstoff zu einer Rauchentwicklung durch Zündung kommen. Tritt Rauch unter der Tür hervor alarmieren Sie direkt die Feuerwehr und öffnen die Tür nicht.

Verbrennungen müssen sachkundig behandelt werden. Deshalb sollten Sie die wichtigsten Regeln der Erstversorgung von Verbrennungen kennen.

Empfehlungen zu Erste Hilfsmaßnahmen bei Verbrennungen:

- Verletzte Personen nur mit Einmalhandschuhen behandeln
- Brandwunden niemals mit den Fingern berühren
- In keinem Fall Salben, Puder, Gels oder Öl für die Wunde verwenden
- Brandblasen nicht öffnen (Verbrennung 2. Grades)
- Brandblasen nicht mit Wasser beaufschlagen, um zu kühlen
- Verkohlte Haut nicht mit Wasser beaufschlagen, um zu kühlen (Verbrennungen 3. Grades)
- Angebrannte Kleidung vorsichtig und soweit möglich mit einer Rettungsschere entfernen, wo sie an der Haut klebt, darf sie nicht bewegt oder entfernt werden
- Bei Verbrennungen 1. Grades (gerötete Haut) – kurzzeitige Kühlung der betroffenen Stelle mit Wasser
- Nur steriles Verbandmaterial nutzen
- Verletzte vor Auskühlung schützen, Rettungsdecke nutzen, silberne Seite enganliegend nach innen für Wärmeerhalt
- Bewusstlose in die stabile Seitenlage bringen
- Verletzten keine Beruhigungs- oder Schmerzmittel, keinen Alkohol geben
- Bewusstsein, Atmung und Kreislauf des Verletzten ständig kontrollieren
- Person nicht allein lassen

4 Brandschutzordnung Teil C

Diese Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben).

Sie enthält die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten bzw. der Brandschutzhelfer und ergänzt die Regelungen und Informationen aus der Brandschutzordnung Teil B und interner Betriebsanweisungen (Alarmplan) sowie Unfallverhütungsvorschriften, Empfehlungen und Merkblätter der Berufsgenossenschaften.

4.1 Brandverhütung

Zur Umsetzung / Durchsetzung aller brandschutzrelevanten Regelungen und Vorschriften und damit dem wesentlichen Beitrag, die Entstehung von Bränden zu verhindern, wird folgende Person als Ansprechpartner / benannt:

Haustechnik	0711 7861 2748
Beratend: Brandschutzbeauftragter	Olaf Weber olaf.weber@dekra.com +49.711.7861-3322

Es ist ein **Brandschutzbeauftragter** bestellt. Die Mitarbeiter am Standort können für folgende Aufgaben den Brandschutzbeauftragten konsultieren:

1. Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
2. Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
3. Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
4. Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
5. Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
6. Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
7. Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
8. Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
9. Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
10. Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes

11. Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
12. Mitwirken an der Evakuierungsübung
13. Teilnehmen an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
14. Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
15. Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
16. Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall (Brandschutzhelfer), z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer gemäß ASR A2.2)
17. Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen usw.
18. Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
19. Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
20. Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen
21. Unterstützen des Unternehmers bei Gesprächen mit den Brandschutzbehörden und Feuerwehren, den Feuerversicherern, den Unfallversicherungsträgern, den staatlichen Arbeitsschutzbehörden usw.
22. Mitwirken bei der Implementierung von präventiven und reaktiven (Schutz-)Maßnahmen im Notfallmanagement z. B. für kritische Infrastrukturen (Stromausfall), für lokale Wetterereignisse mit Schadenspotenzial (extreme Hitze-/Kältewelle, Starkregen, Sturm, Hagel, Schneelast, etc.)
23. Dokumentieren seiner Tätigkeiten im Brandschutz

Betriebsinterne Dokumente (z.B. Alarmplan) sowie Unfallverhütungsvorschriften, Empfehlungen und Merkblätter der Berufsgenossenschaften und sonstige Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Widersprüche sind zu dokumentieren und bei Fortschreibungen auszuräumen. **Brandschutzhelfer** haben eine zusätzlich unterstützende Funktion im vorbeugenden Brandschutz, und zwar im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Der Brandschutzhelfer trägt keine rechtlichen Verantwortungen. Der Brandschutzhelfer soll hauptsächlich bei Folgenden Aufgaben, auf Grund seiner Ausbildung, mitwirken:

1. Direkte Bekämpfung von Entstehungsbränden unter Beachtung der eigenen Sicherheit
2. Sichtkontrolle von Brandschutzeinrichtungen im Rahmen der Tätigkeit im Gebäude

3. Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei diversen Tätigkeiten
4. Kontrollaufgaben bei feuergefährlichen Arbeiten
5. Einweisen der Feuerwehr im Brandfall
6. Darauf achten, dass die eigene Nachschulung spätestens alle 5 Jahre wiederkehrend erfolgt

4.2 Meldung und Alarmierungsablauf

Im Falle einer Brandmeldung ist von der Person, die zuerst von der Notlage erfährt, die Alarmierung selbst durchzuführen oder über den Knopf des Feuermelders die Feuerwehr zu alarmieren. Alle Personen, die alarmiert werden, müssen weitere Personen alarmieren, sodass in kurzer Zeit alle vor Ort befindlichen Personen gewarnt werden und sofort die Flucht ergreifen können.

Wenn die Personen in Sicherheit sind, ist die Vollzähligkeit festzustellen. Dies kann durch alle anwesenden Mitarbeiter erfolgen. Danach erfolgt die Meldung an die Standortleitung und die Geschäftsleitung.

4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Sofort nach der Brandmeldung sind durch die Brandschutzhelfer oder andere Personen sind folgende Maßnahmen durchzuführen, wobei die die eigene Sicherheit oberste Priorität hat:

- Räumung gegebenenfalls, wenn vorhanden, mit Hilfe von Räumungshelfer (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen
- Ortsunkundige Personen ins Freie schicken
- Behinderte oder verletzte Personen betreuen
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen) sind nach Möglichkeit außer Betrieb setzen oder in einem sicheren Betriebszustand zu bringen (spannungslos machen)
- Einrichtungen des anlagentechnischen Brandschutzes, wie z.B. Alarmierung oder Rauchabzug sind in Betrieb zu nehmen

4.4 Löschmaßnahmen

Löschversuche bei Entstehungsbränden sind durch Brandschutzhelfer unter Berücksichtigung von Eigenschutz vornehmen. Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Löschversuche, wenn möglich, von mehreren Personen gleichzeitig vornehmen. Im Rahmen der Gebäudeausrüstung stehen neben Feuerlöscher nur in Q1 im 4. UG und in der Garage in Q1 Löschanlagen zur Verfügung.

4.5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle bzw. der betroffene Bereich ist freizumachen bzw. zu räumen.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten (Winterhalbjahr) oder zu räumen.

Die Abteilung Facility & Construction Management / Dr. Sasse hat sich im Zufahrtsbereich der Feuerwehr aufzustellen, die Feuerwehr nach deren Eintreffen einzuweisen und sie bei deren Erkundung zu unterstützen, indem sie:

- Lotsen aufstellen,
- Feuerwehrpläne bereithalten sowie
- Schlüssel bereithalten und Zugänge ermöglichen,
- die Feuerwehr in die vorgefundene Lage einweisen,
- als Ansprechpartner bei Fragen zu Besonderheiten (Personenanzahl bei Vorstellungen etc.) zur Verfügung stehen.

4.6 Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch die Geschäftsleitung oder Standortleitung gestattet.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu müssen alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) durch einen Sachkundigen wieder befüllt und geprüft bzw. neu beschafft werden. Hier sind Störmeldungs-Tickets zu erstellen.

Für die Organisation der Schadensversicherung, des Brandgutachters und der Brandschadenbeseitigung ist die Geschäftsleitung verantwortlich.

Nach Ende der Löschmaßnahmen hat die Abt. Facility & Construction Management / Dr. Sasse und der Brandschutzbeauftragte bei der Sicherung der Brandstelle und bei der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen zu unterstützen. Dies gilt auch in besonderem Maße für benutzte oder in Betrieb gesetzte Feuerlöscher.

Vom Brand betroffenen Gebäudeteile dürfen erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr wieder betreten werden.

Der Brandschutzbeauftragte hat dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Prüfverordnung fallen in den vorgeschriebenen Prüfabständen überprüft werden.

	Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen	wiederkehrende Prüfungen	Prüffrist in Jahren nicht mehr als
1 Prüfungen durch Prüfsachverständige			
1.1 Lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
1.2 Elektrische Anlagen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen	X	X	6
1.3 Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgung	X	X	3
1.5 Ortsfeste, selbsttätige Löschanlagen	X	X	3
1.5 Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	X	X	6
1.5 Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	X	X	3
2 Prüfungen durch Sachkundige			
2.1 Tragbare Feuerlöscher	X	X	2
2.2 Steigleitung trocken	X	X	2
2.3 Wandhydrant mit nasser Steigleitung	X	X	1
2.2 Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z.B. Türen, Tore)	X	X	3
2.3 Elektrische Verriegelung von Türen in Rettungswegen	X	X	1
2.4 Blitzschutzanlagen	X	X	3

4.7 Notrufnummern

Funktion	Name	Telefon
Feuerwehr/ Med. Notdienst	bundesweit	0 - 112
Brandschutzbeauftragter	Herr Weber	3322
Leiter Facility & Construction Management	Herr Wahl	1935
Evakuierungsleiter	Herr Yilmaz	3718
Haustechnik/Empfang		2748
Ersthelfer HV Telefon		2727
Wichtige Rufnummern Intern		
Facharzt für Arbeitsmedizin	Herr Dr. Ott	2226
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Herr Weber	3322
Extern		
Polizei	bundesweit	0 - 110
Rettungsdienst	bundesweit	0 - 112
Giftnotruf	Baden-Württemberg	0-0761 19240
Krankenhaus	Marienhospital	0-0711 64890

Gas (Störungsdienst)	EnBW	0-0800 3629 447
Wasser (Störungsdienst)	EnBW	0-0800 3629 497
Elektrizität (Störungsdienst)	EnBW	0-0800 3629 447



DEKRA

Abteilung EHS, DEKRA e.V. Fatih Yilmaz

03.03.2026